



Prot. Nr. AM/32.12/198883

Bozen, 06.03.2009

Bearbeitet von:

Dr. Albrecht Matzneller

Tel. 0471 417590

Albrecht.Matzneller@schule.suedtirol.it

An die Oberschulen des Landes  
An die gleichgestellten Oberschulen des  
Landes

### Mitteilung

Klärung der noch offenen Fragen betreffend Eignungsprüfungen, Vorprüfungen, Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung

### Anerkennung von Bildungsguthaben bei Eignungsprüfungen

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 442 vom 18.2.2008 (siehe Mitteilung des Schulamtsleiters vom 26.02.2008) ist aufrecht.

### Ergänzende Eignungsprüfung

Externe Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen der Eignungsprüfung 2009 in nicht mehr als 3 Fächern negativ bewertet werden, erhalten das Recht, vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2009/2010 in den betreffenden Fächern eine ergänzende Eignungsprüfung zu absolvieren, d.h. erneut geprüft zu werden, um die Gesamteignung zu erhalten. Der entsprechende Beschluss wird am 14.04.2009 in der Landesregierung gefasst werden.

### Anerkennung von Bildungsguthaben – staatliche Abschlussprüfung der Oberschule

Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 11.01.2007, Nr. 1, sieht u.a. vor, dass die externen Kandidatinnen und Kandidaten, welche über keine Versetzung bzw. Gesamteignung in/für die 5. Klasse verfügen, eine Vorprüfung über die Fächer jener Klassenstufe/n machen müssen, für welche sie keine Versetzung oder Gesamteignung aufweisen, sowie über alle Fächer der 5. Klasse. Gleichzeitig sieht das Gesetz jedoch vor, dass bei der Vorprüfung allfällige Bildungsguthaben zu berücksichtigen sind. Artikel 7, Absatz 10 der Ministerialverordnung vom 30. März 2008, legt zudem fest, dass „bei der Festlegung der Prüfungsarbeiten die eventuell erworbenen und ordnungsgemäß dokumentierten Bildungsguthaben berücksichtigt“ werden. Die Auslegung der Bestimmung dahingehend, ein im Rahmen einer früheren Eignungsprüfung beständenes Fach als Bildungsguthaben anrechnen zu können, mit der Folge, dass darüber keine Vorprüfung mehr abzulegen ist, wurde vom Unterrichtsministerium auf unsere spezifische Anfrage hin als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter  
gez. Dr. Peter Höllrigl